

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Oderaue

vom 28.03.2011

Aufgrund des §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286, 329) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26 April 2005 (GVBl. I, Nr. 11, s. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in Ihrer Sitzung am 28.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Oderaue gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oderaue:

Friedhöfe:	Altreetz	Altküstrinchen
	Altmädewitz	Neuranft
	Neumädewitz	Neureetz
	Altwustrow	Neurüdnitz
	Neuwustrow	Zäckericker Loose

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

<u>1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	100,00
1.1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	450,00
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	200,00
1.2.1 zweistellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	800,00
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	300,00
1.3.1 dreistellige Erdwahlgrabstelle ohne Selbstpflege	1.200,00
1.4 Kindergrab mit Selbstpflege	30,00
1.4.1 Kindergrab ohne Selbstpflege	150,00
 <u>2. Urnengrabstätten</u>	
2.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne mit Selbstpflege	70,00
2.1.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne ohne Selbstpflege	250,00
2.2 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen mit Selbstpflege	140,00
2.2.1 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen ohne Selbstpflege	500,00
2.3 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen mit Selbstpflege	210,00
2.3.1 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen ohne Selbstpflege	750,00
2.4 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen mit Selbstpflege	280,00
2.4.1 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen ohne Selbstpflege	1.000,00
2.5 Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege	70,00
2.5.1 Urnenreihengrabstätte ohne Selbstpflege	250,00
 <u>3. anonyme Gemeinschaftsanlage</u>	
3.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Oderaue für die Dauer der Ruhezeit	250,00

4. Beräumung der Grabstellen

4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle	250,00
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle	350,00
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle	450,00
4.4 Beräumung Kindergrab	80,00
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	50,00
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	100,00
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	150,00
4.8 Beräumung Urnengrabstätte (4 Urnen)	200,00

5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr
5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber	15,00 €/Jahr
5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten	5,00 €/Jahr

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

7.1 Für das 25-jährige Nutzungsrecht an Erdgrabstätten je Grabstätte	10,00 €/Jahr
7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten je Urne	10,00 €/Jahr

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8.1 Benutzung der Feierhalle	30,00
------------------------------	-------

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	10,00
b) Grabeinfassungen	10,00
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	10,00
9.2 Zustimmung für Umbettungen	10,00

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

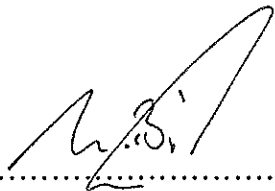
- (1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 31. Januar 2005 außer Kraft.

Wriezen, den 12.04.2011



.....
Karsten Birkholz
Amtdirektor des Amtes
Barnim-Oderbruch



Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung